

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

● **Marbe, Karl:** Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann. Aktenmäßige Darstellung und kriminalpsychologische Würdigung. (Würzburg. Abh. Hrsg. v. Friedrich Oetker u. Heinrich Schanz. H. 23.) Leipzig: C. L. Hirschfeld 1932. 163 S. RM. 2.80.

Verf. stellt sich die Aufgabe, die psychologischen Fragen im Prozeß Halsmann, der in der „Presse Österreichs, Deutschlands und des Auslands . . . teilweise mit großer Leidenschaftlichkeit . . . erörtert“ wurde, „scharf herauszuarbeiten“. Seine Quellen sind nach seiner Angabe die in den Akten enthaltenen Schriftsätze, die ihm zugeleitet wurden (und die Verf. irrigerweise den Akten gleichstellt. Ref.), dann eine Reihe von Schriften über den Prozeß, zum größten Teil Streitschriften für Halsmanns Unschuld. Verf. hat auch den Tatort besichtigt. Von seinem Wiederholungssatz ausgehend, nach welchem ein Mensch sich in ähnlichen Lagen immer wieder ähnlich verhalte, erklärt er die Täterschaft Philipp Halsmanns für unwahrscheinlich, weil kein richtiger Beweggrund ersichtlich, weil dem Sohne Halsmann eine Gewalttätigkeit ebensowenig zuzutrauen sei wie die (übrigens gar nicht erwiesene. Ref.) Beraubung des erschlagenen Vaters und weil seine Verantwortung, er habe aus allernächster Nähe den Vater vom Wege stürzen sehen, höchst unzweckmäßig gewesen sei. Angesichts dieser Unzweckmäßigkeit hätte der Untersuchungsrichter von allem Anfang an nach einer anderen Erklärung als der von ihm in vorgefaßter Meinung angenommenen Schuld Philipp Halsmanns suchen müssen. Auch mit der Verteidigung im 1. Verfahren ist Verf. nicht zufrieden. Bei der Darstellung und Prüfung des Sachverhaltes (vgl. diese Z. 17, 144 [Orig.] u. S. 129 [Ref.]) geht Verf. gerade in den Abschnitten, die für einen mit dem Prozeß nicht vertrauten Leser die Grundlagen geben, von der Unschuld Halsmanns aus und unterdrückt, was bei seinen Quellen nicht verwunderlich ist, vieles schwer Belastende. Entgegen dem Vorsatz, den Fall psychologisch zu untersuchen, geht Verf. auch auf den Gegenstand der Blutspuren ein und gelangt zu dem Schluß, daß mit einer, seiner Auffassung von der Bedeutung der Blutspuren im vorliegenden Fall nicht entsprechenden Äußerung, „dem berühmten Altmeister der gerichtlichen Medizin v. Hofmann ein Irrtum unterlaufen“ sei.

Das zweite Verfahren gegen Philipp Halsmann wurde durch eine Eingabe des Psychologen Prof. Erismann geradezu eingeleitet, in der er versuchte, die Verantwortung Halsmanns mit der unterdessen anerkannten Tatsache, daß der Vater Halsmann nicht abgestürzt, vielmehr am Wege erschlagen worden, dann eine Strecke weit auf dem Wege und über eine steile Böschung hinunter bis in den Wildbach geschleift worden war, in Einklang zu bringen. Der Versuch gipfelt darin, daß Halsmann sich insofern geirrt haben müsse, als er nicht wenige Schritte, sondern bedeutend weiter — im zweiten Verfahren bezeichnete Halsmann einen 170 Schritte entfernten Punkt als seinen Standort — entfernt gewesen sein müsse, daß der Vater von einem Dritten erschlagen und in der Zeit, während Halsmann die Strecke zurückkief, in den Bach geschleift worden sein müsse, ja daß Halsmann, als er sich, seiner Verantwortung nach, auf einen Aufschrei hin umsahe, vielleicht gar nicht den Vater, sondern den fremden Täter erblickt habe.

Verf. ist nun bestrebt, einen solchen Irrtum aus der Ermüdung, in welcher der Sohn Halsmann sich befunden habe, durch Mängel der Wahrnehmung und falsches Ausfüllen der Lücken begrifflich zu machen. Hingegen lehnt er den von der Innsbrucker medizinischen Fakultät in ihrem Gutachten angedeuteten Hinweis, daß die Gereiztheit infolge Ermüdung den Grund zu Heftigkeitsausbrüchen abgeben könne, die selbst zu einem Totschlag führen können, als unwissenschaftlich und weltfremd ab. Verf. ist sehr unzufrieden, daß die Tätigkeit der Psychologen als Gutachter in Österreich, wie aus Äußerungen mehrerer Psychiater hervorgehe, nicht freundlich aufgenommen wurde, und beruft sich auf Leistungen der Psychologen als Gutachter auf dem Gebiete der Aussagepsychologie und in Verfahren wegen Eisenbahnunfällen. Wiederholt nimmt er das im Halsmannprozeß von der Verteidigung immer wieder hervorgekehrte Wort der „Normalpsychologie“ im Gegensatz zur Psychologie des Geisteskranken auf, um die Zuständigkeit von Psychiatern hauptsächlich auf letzteres Gebiet zu beschränken,

das andere aber den Psychologen vorzubehalten. Verf. nimmt weiters gegen die im österreichischen Strafrecht für Fragen aus der Heilkunde und aus der Chemie vorgesehenen Fakultätsgutachten Stellung, tadelt, daß sie bei der Hauptverhandlung nicht mündlich vertreten werden können. (Er ist aber durchaus in Unkenntnis, wie diese Gutachten im allgemeinen zustandekommen und wie es sich im besonderen Fall verhalten hat. So weiß er nicht, daß diese Gutachten von Ausschüssen vorbereitet werden, die hauptsächlich aus Fachleuten auf dem betreffenden Gebiet unter Einbeziehung der Privatdozenten zusammengesetzt werden. Ref.)

Zum Schluß stellt Verf. es als ein Zeichen der Unsicherheit hin, daß Halsmann im zweiten Verfahren nicht wie im ersten wegen Mordes, sondern nur wegen Totschlags verurteilt wurde, beruft sich dabei auf, in Streitschriften für Halsmann eingekleidete Äußerungen des emer. Strafrechtslehrers Stooß. Verf. findet die Strafe von 4 Jahren schweren Kerkers für Halsmann höchst auffällig, obwohl er selbst zugibt, daß im selben Jahre in Österreich wegen Totschlages 15 Personen zu Strafen von 2—5 Jahren, 19 zu noch niedrigeren und nur 2 zu höheren verurteilt wurden. Er weiß nicht oder verschweigt, daß im ersten Verfahren die Verteidigung keine Zusatzfrage wegen Totschlages beantragt hatte. *Meixner* (Innsbruck).

Heindl, R.: Der Mordprozeß Halsmann. Arch. Kriminol. 92, 177—191 (1933).

Verf. berichtet als Einleitung zu den beiden folgenden offenen Briefen Meixners und Gampers an Marbe kurz über den Sachverhalt des Prozesses gegen Philipp Halsmann [vgl. diese Z. 17, 144 (Orig.)], der die Wichtigkeit einer peinlich genauen, mit allen Mitteln der Kriminaltechnik ausgeführten Tatortsuntersuchung überzeugend dargetut. Genaue Aufnahme von Spuren der Bergschuhe, mit welchen die Blutspur am Wege zugescharrt worden war, hätte viele Fragen, die durch 2 lange Verfahren nicht geklärt werden konnten, sofort gelöst. Freilich waren solche Untersuchungen im vorliegenden Fall durch die Eigenart der örtlichen Verhältnisse, die weite Entfernung des Tatortes von der nächsten Polizeistation (5¹/₂ Wegstunden), die dazwischenfallende Nacht und einen alpinen Wolkenbruch vereitelt. *Meixner* (Innsbruck).

Meixner, Karl: Offener Brief an Prof. Marbe als Erwiderung auf dessen Schrift „Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann“. (Gerichtsmed. Inst., Univ. Innsbruck.) Arch. Kriminol. 92, 192—203 (1933).

Verf. zeigt vor allem, daß Marbe, obwohl er seine Streitschrift „Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann“ im Untertitel als aktenmäßige Darstellung bezeichnet, die Prozeßakten nicht kennt, daß seine Darstellung vielmehr ganz einseitig und offenkundig anderen Streitschriften für Halsmann entnommen ist. Verschiedene Einzelheiten, die im Prozeß heiß umstritten waren, sind einfach weggelassen. Anderes ist unrichtig und aktenwidrig. In allen Teilen aber ist die Darstellung in einer Weise gefärbt, die dazu angetan ist, Stimmung zu machen. So überschreibt Marbe viele Absätze im Sinne der Verteidigung Halsmanns und zeigt zum Schluß durch einen Vorbehalt, daß er selbst von der Richtigkeit der durch die Überschrift gekennzeichneten Auffassung nicht überzeugt ist. Verf. belegt seine von Marbe in Zweifel gezogene Behauptung, daß in Österreich die Rechtsprechung der Schwurgerichte überwiegend dem in jüngeren Gesetzen vertretenen Begriff von Mord und Totschlag und nicht dem Wortlaut des alten österreichischen Gesetzes folge, durch eine Reihe von Aktenzeichen. Ganz unrichtig ist, was Marbe betreffs der Bestimmungen über Fakultätsgutachten in Österreich äußert. Ohne sich zu unterrichten, redet er nach, was die Verteidigung darüber vorgebracht hat. Schließlich macht Verf. Marbe zum Vorwurf, daß er sich, entgegen seiner in den Vorbemerkungen ausgesprochenen Absicht, den Fall psychologisch zu untersuchen, ohne fachliche Erfahrung auf das Gebiet der Blutspuren begibt und auch hier, offenbar im Vertrauen auf seine Quellen, die Streitschriften für Halsmann, Wichtiges wegläßt, anderes unrichtig wiedergibt. *Meixner* (Innsbruck).

Gamper, D.: Offener Brief an Prof. Marbe. (Psychiatr. Klin., Univ. Prag.) Arch. Kriminol. 92, 204—224 (1933).

Da die Kritik, welche Marbe an dem von der Innsbrucker medizinischen Fakultät im Strafprozeß gegen Philipp Halsmann abgegebenen Gutachten übt, zu einem An-

griff auf die Psychiatrie wird, sieht Verf. sich zur Abwehr veranlaßt. Er deckt die wissenschaftlich unmöglichen Folgerungen, die Entstellungen, leichtfertigen Behauptungen, unvollständigen Wiedergaben aus dem Fakultätsgutachten auf, mit denen M. dem in die Einzelheiten des Falles nicht Eingeweihten eine schlagende Wiederlegung des Gutachtens vortäuscht. Wegen der Einzelheiten ist das Orig. einzusehen.
Meixner (Innsbruck).

● **Winkelmann, Walter: Beobachtungen an 50 Mörderinnen in der Strafanstalt zu Jauer mit Bemerkungen dazu. (Veröff. Med.verw. Bd. 42, H. 2.)** Berlin: Richard Schoetz 1934. 36 S. u. 11 Abb. RM. 1.60.

Zunächst Statistisches: Alter, Stand, Beruf. Dann folgen Angaben über den Schulerfolg, die erbliche Belastung, die Beweggründe zur Tat (Alkoholismus, Sexuelles), über die Mordwerkzeuge (Gift tritt hier zurück). Weiter handelt Verf. von der geistigen und körperlichen Verfassung der Mörderinnen, über die Reaktion auf die Tat, die Einwirkung der Straftaft (Einzelhaft), über die Frage der Simulation, über Selbstbeschädigungen (Messerschlucken u. dgl.). Eine Anzahl Schriftproben werden gebracht. Den Schluß bilden Fragen der Erziehbarkeit. Des kriminalpsychologisch und -psychiatrisch gebildeten Arztes harrt hier nach Verf. noch ein großes Material zur praktischen und wissenschaftlichen Bearbeitung. *Ganter* (Wormditt).

Gardikas, K. G.: Über den Einfluß der Jahreszeiten auf die Kriminalität in Griechenland. Mschr. Kriminalpsychol. 25, 24—29 (1934).

Mitteilungen aus der griechischen Kriminalstatistik, aus denen hervorgeht, daß die Sittlichkeitsdelikte, Körperverletzungen und Diebstähle im Sommer in Griechenland um 20 bis 40% zuzunehmen pflegen, ferner, daß diese Straftaten in den klimatisch wärmeren Gegenden dieses Landes (Peloponnes) absolut häufiger sind als in den kühleren (Mazedonien, Thrazien).
B. Mueller (München).

Simon, Carleton: Gesichtsentstellungen und Anomalien in ihren Beziehungen zur Kriminalität. (*Soc. of Plastic a. Reconstruct. Surg., New York, 26. V. 1933.*) Rev. Chir. plast. 3, 349—350 (1934).

Degenerative und erworbene Entstellungen, namentlich Asymmetrien, finden sich bei Kriminellen besonders häufig. Plastische Korrekturen können labile Entstellte sozial erhalten, bei „notorischen geborenen“ Verbrechern würde eine Korrektur die kriminelle Aktivität fördern.
J. H. Schultz (Berlin).

Sorrentino, Ugo: Un giusto allarme nei riguardi del „Ritratto Parlato“. (Eine berechtigte Warnung betreffs der Personenbeschreibung.) Rev. internat. Criminalist. 6, 8—11 (1934).

Verf. unterstützt die von Locard ausgesprochene Warnung, die Personalbeschreibung (Portrait parlé) nach Bertillon ja nicht aufzugeben, weil dadurch den Verbrechern die Verhüllung ihrer Identität stark erleichtert, außerdem aber auch die anthropologischen und biographischen Kenntnisse der Polizei um die Verbrecher ernstlich gefährdet werden würden.
P. Fraenckel (Berlin).

Schatz, Wilh.: Erfahrungen bei der Ermittlung von Brandursachen. Arch. Kriminol. 94, 1—7 (1934).

Bei der Untersuchung von Brandstellen sind die sachlichen Feststellungen ausschlaggebend. Dabei ist zu berücksichtigen, daß infolge der Bodenfeuchtigkeit Brand- und Zündstoffe im Boden lange erhalten bleiben. Auch die Untersuchung der Rußanflüge kann Hinweise auf die verwendeten Zündstoffe geben.
Heinz Kockel.

Sieverts, Rudolf: Die englische Denkschrift über die Behandlung hartnäckiger Verbrecher. Z. Strafrechtswiss. 53, 676—698 (1933).

Verf. referiert den Bericht englischer Sachverständiger zum Zwecke einer Änderung des englischen Strafvollzugsgesetzes. Der Bericht sieht im wesentlichen die Ausdehnung des sog. Borstalsystems (einer Art Sicherungshaft mit sozialpädagogischem Einschlag für Jugendliche) auch für ältere, namentlich für Gewohnheitsverbrecher, vor. Diese stets mehrjährige Haft soll die Nachteile der jetzt meist verhängten kurzfristigen Gefängnisstrafen vermeiden.
Heinz Kockel (Leipzig).

Etten, Henry van: La musique dans les prisons. (Die Musik in den Gefängnissen.) Hyg. ment. 28, 225—232 (1933).

Während die Musik in den französischen Gefängnissen früher nur ein Mittel zur Zerstreuung der Gefangenen bildete, hat sich 1927 ein dem „Komité zum Studium und zur wirklichen Verminderung des Verbrechens“ angegliedertes Kammerorchester gebildet, das durch

Vorführung eindringlicher klassischer Musik besondere erhebende und fördernde Wirkungen auf die Strafgefangenen ausüben will. Das Orchester, dem nur Künstler von Rang angehören (2 Geigen, 1 Singstimme, 1 Cello, 1 Orgel), strebt an, allmonatlich in jedem der Gefängnisse ein Konzert zu geben. Hauptsächlich werden Werke von Bach, Gluck, Händel, Beethoven, Schubert vorgeführt. Die tiefe und oft shockartige Wirkung der Musik spiegelt sich in den Briefen der Gefangenen wieder.

Liguori-Hohenauer (Illenau).^o

Kunstfehler. Ärztereht. (Kurpfuscherei.)

Ermel: Haftung eines Arztes wegen Unterlassens auch einer seitlichen Kontrollaufnahme nach Einrichten eines Fußbruchs mit Luxation. Münch. med. Wschr. 1933 II, 1802—1803.

Durch Röntgenaufnahmen von vorn und von der Seite, die durch 2 stereoskopische Aufnahmen von der Seite ergänzt wurden, war eine Luxationsfraktur an den Fußgelenken festgestellt. Nach Einrenkung und Anlage eines Gipsverbandes wurde eine Kontrollaufnahme nur von vorn gemacht. Da die Nachbehandlung nur geringen Erfolg hatte, wurde schließlich eine seitliche Aufnahme nachgeholt und festgestellt, daß die Luxation nach hinten nicht beseitigt war. Landgericht und Oberlandesgericht haben dem Anspruch auf 1000 RM. Schmerzensgeld nachgegeben. Durch Unterlassung der seitlichen Kontrollaufnahme hat der Arzt die ihm obliegende Sorgfalt fahrlässig außer acht gelassen.

Püschel (Frankfurt a. O.).^o

Hünemann, Theodor: Perforation der Aorta durch verschlucktes Gebiß. (*Hals-, Nasen- u. Ohrenklin., Med. Akad., Düsseldorf.*) Z. Laryng. usw. 25, 66—68 (1934).

Perforation der Aorta bei 26jährigem Mann, nachdem das Gebiß 8 Tage im Oesophagus gesessen hatte. Der vorbehandelnde Arzt hatte auf Grund einer 2 Tage nach Verschlucken des Gebisses vorgenommenen Durchleuchtung geglaubt, den Fremdkörper im Darm zu sehen.

Eschweiler (Leipzig).^o

Kropp, L.: Über Spontanfrakturen des Schenkelhalses nach Röntgenbestrahlungen wegen Uteruscarcinoms. (*Gynäkol.-Geburtsh. Abt., Städt. Krankenanst., Solingen.*) Münch. med. Wschr. 1934 I, 214—215.

Die von Philipp, Baensch u. a. beobachtete Erscheinung, daß es manchmal nach Röntgenbestrahlungen wegen Uteruscarcinoms zu Spontanfrakturen des Schenkelhalses kommt, wird um einen weiteren Fall vermehrt. Die Dosis ist gering gewesen; 3½ Jahre später beim Bergabgehen ohne jede sonstige Veranlassung Fraktur des linken Schenkelhalses an der typischen Stelle. Der Verf. äußert sich skeptisch über die veranlassende Rolle der Röntgenbestrahlung, zumal noch kein einziger Sektionsbericht vorliegt und es auch sonst bei älteren Leuten öfter zu Spontanfrakturen an dieser Stelle kommt.

v. Schubert (Berlin).^o

Schreus, H.: Gefahren und Schädigungen durch antiluische Therapeutica. (*Hautklin., Med. Akad., Düsseldorf.*) Fortschr. Ther. 10, 214—218 (1934).

Autoren weist darauf, daß die zur Behandlung der Lues verwendeten und im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen unumgänglich notwendigen Heilmittel (besonders besprochen werden Wismut, Quecksilber, Salvarsan), keineswegs frei von Gefahren und Nebenwirkungen sind, daß aber auf der anderen Seite auch wirksame Gegenmittel zur Verfügung stehen. Die meisten Nebenwirkungen lassen sich durch aufmerksame Beobachtung der Behandelten verhüten oder doch im Keime ersticken. Voraussetzung ist eine ausreichende Erfahrung und vor allem die Vermeidung eines üblen Schematismus.

Marx (Prag).

Tobias, Norman: Exfoliative dermatitis following intravenous injection of colloidal sulphur, with recovery. (Dermatitis exfoliativa nach intravenöser Injektion kolloidalen Schwefels, ausgehend in Heilung.) J. amer. med. Assoc. 102, 1295—1296 (1934).

Obwohl in U. S. A. Tausende von Injektionen kolloidalen Schwefels gegeben wurden, ist Verf. kein Fall von Dermatitis exfoliativa nach der Injektion bekanntgeworden. Verf. beschreibt den Fall einer 26jährigen Frau, die seit 6 Jahren an ausgedehntem seborrhoischen Ekzem litt, das aller Salbenbehandlung, Röntgenbestrahlung und Diät trotzte. 24 Stunden nach einer Injektion von kolloidalem Schwefel (5 mg Schwefel in einer 2 ccm-Ampulle [Doak]) trat eine pompholyxartige Eruption beider Hohlhände mit Handrückenödem auf, der nach 2 Tagen eine Hyperämie des Gesichts und des Nackens folgte. Innerhalb einer Woche bestand ein Erythem der gesamten Haut, die später abschuppte. Nach 1 Monat wurden die Nägel dystrophisch und locker. Nach ¼ Jahr bestand eine Alopecie. Die Heilung erforderte 8 Monate.